

# SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid social

---

Bericht

SKOS-Richtlinienrevision zur Verbesserung der Situation von Kindern  
und Jugendlichen in der Sozialhilfe

# Ergebnisse der Ver- nehmlassung

Bern, März 2026 (Version vom 20.3.26 z.H. der Vorstandssitzung vom 23.4.26, v2.0.)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Gegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Vernehmlassungsergebnisse zur Zwischenetappe der SKOS-Richtlinien....Fehler!</b>	
	Textmarke nicht definiert.	
4.1.	Grundbedarf im Allgemeinen (C.3.1).....	6
4.2.	Grundbedarf im Besonderen (C.3.2) .....	11
4.3.	Familie (C.6.4) .....	13
4.4.	Gesundheit (C.6.5) .....	24
4.5.	Generelle Kommentare .....	25
<b>5.</b>	<b>Resultate der Vernehmlassung und Anträge an die SODK-Plenarversammlung</b>	<b>26</b>

## 1. Ausgangslage

Die SKOS-Richtlinien sind Empfehlungen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe zuhanden der Kantone, der Gemeinden sowie privater Hilfsorganisationen. Sie sind ein Instrument für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit bei der Ausgestaltung und Bemessung der Unterstützung und anderen Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration.

Die SKOS entwickelt die Richtlinien gemeinsam mit Kantonen, Gemeinden, Städten und privaten Hilfsorganisationen laufend weiter, um den neuen rechtlichen, fachlichen und sozialpolitischen Anforderungen gerecht zu werden.

Erstmals wurden die SKOS-Richtlinien 1963 veröffentlicht. Seither werden sie regelmässig revidiert und damit den aktuellen Anforderungen angepasst. In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Richtlinien zuletzt inhaltlich revidiert. Von 2017 bis 2019 wurden sie zeitgemässer formuliert, neu strukturiert und in die Kategorien Richtlinien, Erläuterungen und Praxis-hilfen gegliedert.

Aktuell werden die SKOS-Richtlinien seit 2023 in drei Etappen revidiert. Die erste Etappe beinhaltete inhaltliche Korrekturen und die Verschlinkung der Richtlinien. Dafür wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Vernehmlassung bei den SKOS-Mitgliedern gewählt. Der [Vorstand](#) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat die Änderungen am 4. Mai 2023 genehmigt. Sie traten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die zweite Revisonsetappe legte den Fokus auf inhaltliche Präzisierungen und neue Schwerpunkte. Zentrale Anpassungen waren eine moderate Erhöhung des Vermögensfreibetrags und die Konkretisierung der Richtlinien im Bereich der situationsbedingten Leistungen (SIL) für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. Weiter ergab die Vernehmlassung, dass der Mischindex zur Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung beibehalten bleibt. Die Vernehmlassung ergab keine klaren Mehrheiten bei den Anpassungen zur Rückerstattungspflicht. Daher wurde das Thema zurückgestellt. Der Vorstand der SODK hat die Änderungen am 15. Mai 2025 ohne das Thema «Rückerstattungspflicht» genehmigt. Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Vorstand der SODK ein Förderprogramm beschlossen, um die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe zu verbessern. ([vgl. Medienmitteilung vom 16. Mai 2025](#)). Die Umsetzung dieses Förderprogramms in den Bestimmungen der SKOS-Richtlinien sind Inhalt der vorliegenden Vernehmlassung, welche bei den Mitgliedern und weiteren Interessierten durchgeführt wurde.

## 2. Gegenstand

Gemäss einer von der SODK und weiteren Organisation in Auftrag gegebenen Studie (Büro BASS 2024) sind die aktuellen Sozialhilfeleistungen unzureichend, um Kindern einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten und ihre spezifischen Bedürfnisse zu decken. Die SODK beauftragte deshalb die SKOS, konkrete Vorschläge zur Umsetzung der in der Studie gemachten Handlungsempfehlungen vorzulegen. Die SKOS erarbeitete in der Folge auf der Basis der Aufträge der SODK die konkreten Bestimmungen in den SKOS-Richtlinien und

berücksichtigte dabei Anregungen aus dem nationalen Programm gegen Armut und der SKOS-Strategie 2025 sowie Vorschläge der Fachkommissionen der SKOS. Sie wurden von der SKOS-Geschäftsleitung am 7. November 2025 genehmigt. Die definitiven Formulierungen werden nach dieser Vernehmlassung im April 2026 durch den Vorstand der SKOS finalisiert und der SODK-Plenarversammlung im Mai 2026 zur Genehmigung vorgelegt.

Das zentrale Element der vorliegenden Revision ist die Einführung eines Zuschlags für Minderjährige zum Grundbedarf GBL. Das Ziel ist eine generelle Verbesserung der Situation von Familien mit minderjährigen Kindern. Konzipiert als Teil des Grundbedarfs untersteht der Kinderzuschlag der Dispositionsfreiheit und ermöglicht betroffenen Haushalten eine flexible Einteilung anhand der jeweiligen Bedürfnissituation. Zur Ausgestaltung des Zuschlags wurden zwei verschiedene Varianten vorgeschlagen:

- a. Ein Zuschlag von 50 Franken bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.
- b. Ein Zuschlag von 75 Franken für Minderjährige ab 6 Jahren bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

Das zweite Element dieser Revision bilden Ergänzungen und Präzisierungen im Bereich der situationsbedingten Leistungen (SIL) für Freizeitaktivitäten von Minderjährigen sowie SIL bei der Geburt und im Bereich Verhütung.

Mit den vorliegenden Entwürfen zur Revision der SKOS-Richtlinien soll die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe verbessert werden. Dies soll dazu beitragen, ihre gesellschaftliche Inklusion zu stärken und eine gute Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Ausbildung zu schaffen.

Die Einführung des Zuschlags für Minderjährige zum GBL hätte Mehrausgaben in der Sozialhilfe zur Folge. Die Varianten unterscheiden sich dabei in finanzieller Hinsicht kaum: Bei beiden Varianten wurden die Kosten auf gut 50 Millionen Franken pro Jahr geschätzt, was dem von der SODK genehmigten Kostenrahmen entspricht (s. Medienmitteilung vom 16.05.2025).

Die vorgeschlagenen Präzisierungen im Bereich der situationsbedingten Leistungen SIL führen zu keiner grundsätzlichen Neuausrichtung. Sozialdiensten, deren aktuelle Praxis die Ausrichtung von tieferen SIL vorsieht, können auch Mehrausgaben entstehen.

### 3. Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung dauerte vom 18. November 2025 bis am 6. Februar 2026. SKOS-Mitglieder und Interessierte waren eingeladen, mittels Online-Fragebogen auf die vorgeschlagenen Anpassungen zu reagieren. Ergänzend zu den Ja/Nein Antworten bestand die Möglichkeit, sich über die Kommentarfunktion zu den einzelnen Punkten zu äussern.

Der Versand der Unterlagen erfolgte an die von den SKOS-Mitgliedern bezeichneten Stellen oder Personen. Gleichzeitig wurde über die Website, den Newsletter und mit einer Medienmitteilung über die Vernehmlassung informiert. Die Vorstandsmitglieder der SKOS und die Mitglieder der SODK erhielten direkte Informationen. Die Mitglieder der Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) beider Kammern des Bundesparlamentes wurden zudem zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen der Charta Sozialhilfe Schweiz eingeladen. Der Zugriff zum Onlinefragebogen erfolgte über den Mitgliederbereich der SKOS-Website. Auf Anfrage wurde der Link zum Fragebogen auch an andere kantonale und kommunale Stellen bzw. an Nichtmitglieder geschickt.

An der Vernehmlassung haben sich 25 Kantone<sup>1</sup>, 55 Gemeinden und 13 private Organisationen und Verbände beteiligt. Die Antworten wurden jeweils von den fachlich zuständigen Stellen eingereicht. Die politische Beurteilung erfolgt durch die Plenarversammlung der SODK am 28. Mai 2026. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2027 geplant.

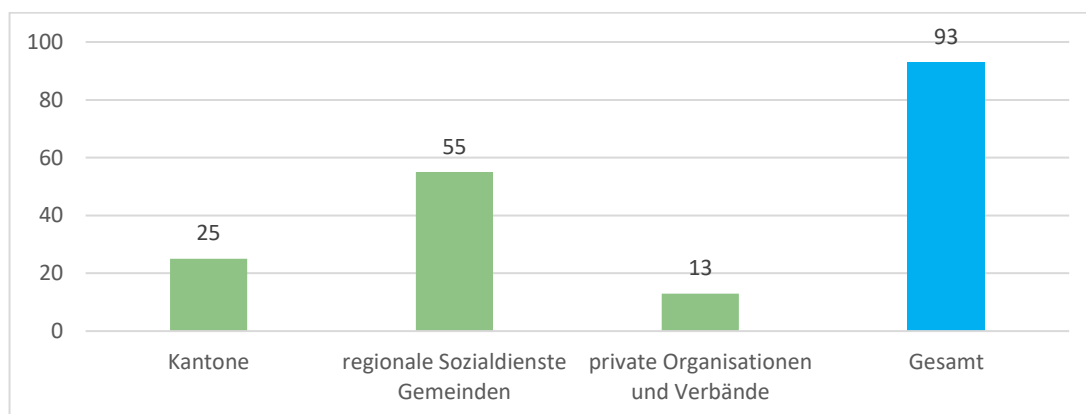


Abb.1. Beteiligung an der Vernehmlassung nach Gruppen

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammengefasst. Die Rückmeldungen sind gemäss der Reihenfolge in der Grafik gegliedert. Sofern Kommentare eingegangen sind, werden diese in den oben genannten Kategorien zusammengefasst. Städte, Gemeinden sowie regionale Sozialdienste bilden eine Kategorie und werden im Bericht mit dem Oberbegriff Sozialdienste und Gemeinden bezeichnet. Verbände, Fachkonferenzen und private Organisationen bilden ebenfalls gemeinsam eine Kategorie und werden als private Organisationen und Verbände bezeichnet.

<sup>1</sup> Ein Kanton hat seine Stellungnahme anfangs März nachgereicht. Die Antworten sind nur bei den Fragen 3 und 4 nachgeführt.

Die Nummerierung der Fragen orientiert sich am Online-Fragebogen, welcher den Mitgliedern zur Verfügung stand, und von Interessierten angefragt werden konnte.

Beim Fragenbogen wurden zuerst Institution und Kategorie abgefragt, daher beginnt die erste Frage zur Revision mit Frage 3 (F3). Kommentare wurden vor allem bei Vorbehalten oder offenen Fragen erfasst, bei einer vollumfänglichen Zustimmung werden deutlich weniger Kommentare verzeichnet.

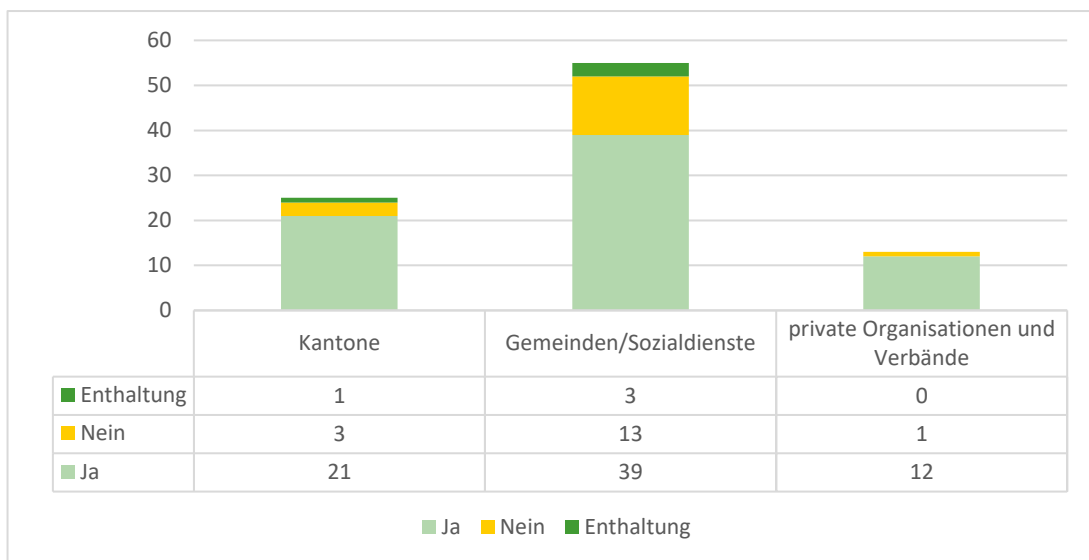
Die nicht berücksichtigten Anregungen und Kommentare werden in spätere Revisionen sowie in die Erarbeitung von Merkblättern und Praxisbeispielen einbezogen.

Die SKOS bedankt sich herzlich bei allen Teilnehmenden. Die zahlreichen Kommentierungen zeigen ein grosses Engagement und Interesse an der Ausgestaltung der Sozialhilfe und an den Richtlinien der SKOS.

## 4. Vernehmlassungsergebnisse zur Zwischenetappe der SKOS-Richtlinien

### 4.1. Grundbedarf im Allgemeinen (C.3.1)

**F3: In der Richtlinie C.3.1. wird ein neuer Absatz 3 geschaffen, der einen Zuschlag zum Grundbedarf für Minderjährige gewährt.**



### *Kommentare der Kantone*

**21 Kantone (84% der teilnehmenden Kantone) befürworten die Einführung eines Zuschlags zum Grundbedarf für Minderjährige. Drei Kantone lehnen diesen ab, ein Kanton enthielt sich der Stimme.** Begrüsst wird insbesondere, dass mit diesem Zuschlag die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen gefördert wird. Abgelehnt wird der Zuschlag vor allem deshalb, weil nicht sichergestellt werden könne, dass der Zuschlag tatsächlich bei den Kindern und Jugendlichen ankomme; bedarfsorientierte situationsbedingte Leistungen seien daher zu bevorzugen. Auch zustimmende Kantone sehen darin eine Herausforderung und betonen, dass die Bedeutung des Zuschlags gut kommuniziert werden müsse. Ein Kanton schlägt deshalb vor, dass in den Erläuterungen aufzunehmen sei, dass die Sozialdienste die Eltern beraten und unterstützen sollen.

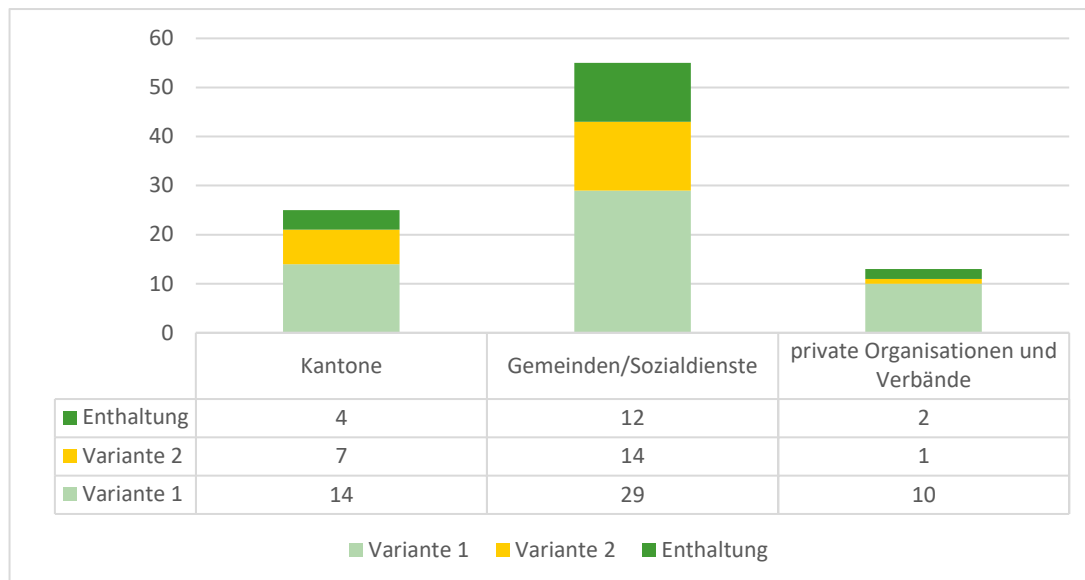
### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Die Einführung eines Zuschlags zum Grundbedarf für Minderjährige wird auch von den Sozialdiensten und Gemeinden grossmehrheitlich begrüsst.** Entsprechend der Studie des Büro Bass sei es notwendig, die materielle Lage von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Einzelne Sozialdienste weisen darauf hin, dass der Zuschlag die Dispositionsfreiheit und die Selbstbestimmung der Eltern in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Kinder verbessere. Die Entwicklung sowie die Bildungsgerechtigkeit bei Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe seien durch die Armutgefährdung oftmals beeinträchtigt, die vorliegenden Anpassungen stärkten die Inklusion von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe und können für eine erfolgreiche Ausbildung förderlich sein. Weiter wird darauf hingewiesen, dass minderjährige Kinder und Jugendliche (bis auf wenige Ausnahmen) immer in Mehrpersonenhaushalten lebten und daher stark von der degressiven Äquivalenzskala des Grundbedarfs betroffen sind, weshalb eine Überarbeitung dieser Äquivalenzskala angezeigt sei. Uneinheitlich ist die Einschätzung, ob der Zuschlag administrativ schlank umsetzbar sei. Ablehnende Stimmen weisen auch hier darauf hin, dass mit dem Zuschlag nicht sichergestellt werden könne, dass der Betrag tatsächlich für die Kinder verwendet werde. Eine Ausdehnung der situationsbedingten Leistungen sei sinnvoller, damit könne die Mittelverwendung besser gesteuert werden.

### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände sprechen sich bis auf einen Verband für die Einführung des Zuschlags zum Grundbedarf für Minderjährige aus.** Als Hauptargument wird genannt, dass der Grundbedarf für Familien aufgrund der Äquivalenzskala im Verhältnis zu anderen Bedarfsleistungen tief sei und dieser Zuschlag daher zu begrüssen sei. Als weiteres Argument für die Zustimmung wird angeführt, dass damit den spezifischen Bedürfnissen der Kinder besser Rechnung getragen werden könne und der Zuschlag die Familiensysteme stärke. Auch diese Gruppe weist deutlich darauf hin, dass die Sozialdienste künftig gefordert seien, die zweckdienliche Verwendung der zusätzlichen Kinderbeiträge im Rahmen des Grundbedarfs durch Beratung, Begleitung und Direktzahlungen an Dritte möglichst sicherzustellen. Ein Verband regt an, die Formulierung in den SKOS-Richtlinien unter C.3.1 Bst. c) diesbezüglich zu schärfen. Ein Verband moniert, dass auch der hier vorgeschlagene Zuschlag deutlich zu tief sei, um die Existenzsicherung von Familien zu gewährleisten. Mit der Einführung des Zuschlags wird schliesslich bezweifelt, ob die Beträge wirklich zweckgemäss eingesetzt würden sowie eine Ausdehnung der Sozialhilfequote befürchtet.

**F4: Anschlussfrage: Entweder wird ein Zuschlag zum Grundbedarf von CHF 50.00 für alle Minderjährigen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit (Variante 1) gewährt, oder ein Zuschlag zum Grundbedarf von CHF 75.00 für Minderjährige ab 6 Jahren bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit (Variante 2). Welche Variante bevorzugen Sie?**



*Kommentare der Kantone*

**14 Kantone sprechen sich für die Variante 1 aus, 7 Kantone bevorzugen die Variante 2. Damit sprechen sich die Kantone rund mit einer Zweidrittelmehrheit (Enthaltungen nicht mitgerechnet) dafür aus, dass ab Geburt ein Zuschlag von 50 Franken ausgerichtet wird.** Zwei Hauptargumente würden für die Variante 1 sprechen: Auch für Kinder unter 6 Jahren entstehen für punktuelle Freizeitaktivitäten Kosten, weshalb Variante 1 der Bedeutung der frühkindlichen Entwicklung besser Rechnung trage. Mit Variante 1 könne die Förderung der niederschweligen Teilnahme an Eltern-Kind-Aktivitäten besser umgesetzt werden; diese Variante stärke somit die Prävention. Weiter sei ein einheitlicher Betrag für alle Minderjährigen administrativ weniger aufwändig. Befürwortende Stimmen für Variante 2 betonen, dass die Auslagen für Kinder unter 6 Jahren in der Regel tiefer als für Kinder im Schulalter seien, dies entspreche dem Bedarfsdeckungsprinzip besser.

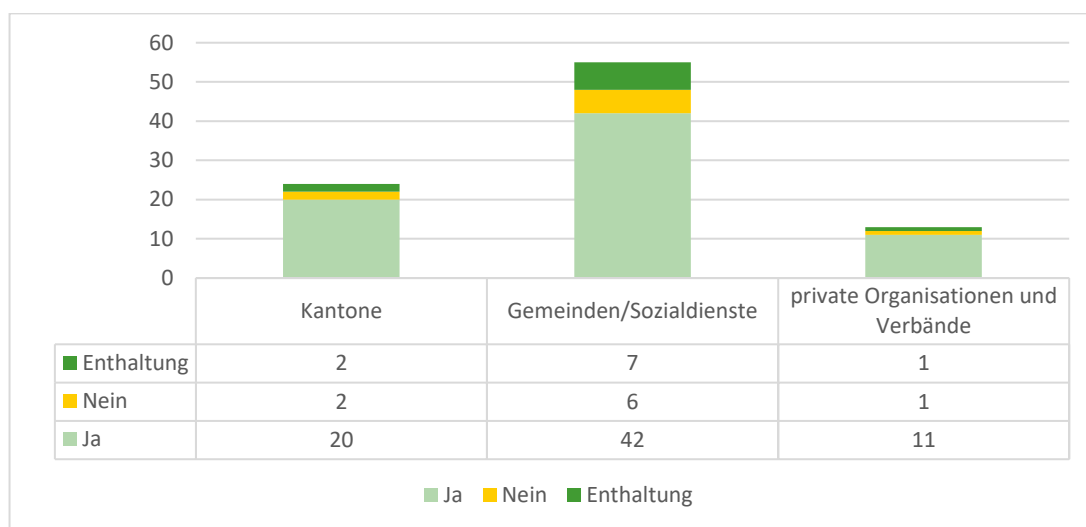
*Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**In einem ähnlichen Verhältnis wie die Kantone bevorzugen die Sozialdienste und Gemeinden die Variante 1.** Die Argumente der Gemeinden entsprechen denjenigen der Kantone: Die Variante 1 sei einfacher umsetzbar und fördere die Entwicklungschancen von Kindern ab Geburt, da die ersten Lebensjahre entscheidende Grundlagen für die weitere individuelle und schulische Entwicklung legten. Angeregt wird vereinzelt, der Zuschlag nach Variante 1 sei bis zur Volljährigkeit oder gar bis zur Beendigung der Erstausbildung zu gewähren. Einzelne Gemeinden weisen darauf hin, dass die Kosten mit dem Alter der Kinder (insbesondere beim Schuleintritt) steigen, was für Variante 2 spreche.

### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Auch die privaten Organisationen und Verbände bevorzugen deutlich die Variante 1.** Einzelne Organisationen merken an, dass die Verknüpfung von Altersgruppen mit der Höhe des Zuschlags objektiv nicht zu rechtfertigen sei. Zu bevorzugen wäre aus ihrer Sicht eine Anpassung der Äquivalenzskala an die Ergänzungsleistungen. Ein anderer Verband schlägt vor, ab Geburt bis zum Alter von 11 Jahren 50 Franken auszurichten, danach 75 Franken bis zur Volljährigkeit.

**F5: Der Hinweis, wonach «die unterschiedliche Verbraucherstruktur von Kindern und Erwachsenen im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich» ist, wird ersatzlos gestrichen.**



### *Kommentare der Kantone*

**Mit deutlicher Mehrheit sprechen sich die Kantone für diese Anpassung aus.** Kantone, die den Zuschlag zum Grundbedarf für Minderjährige ablehnen, lehnen auch diesen Punkt ab. Ein Kanton weist darauf hin, dass die Erläuterungen zur Verbraucherstruktur nicht klar und plausibel seien.

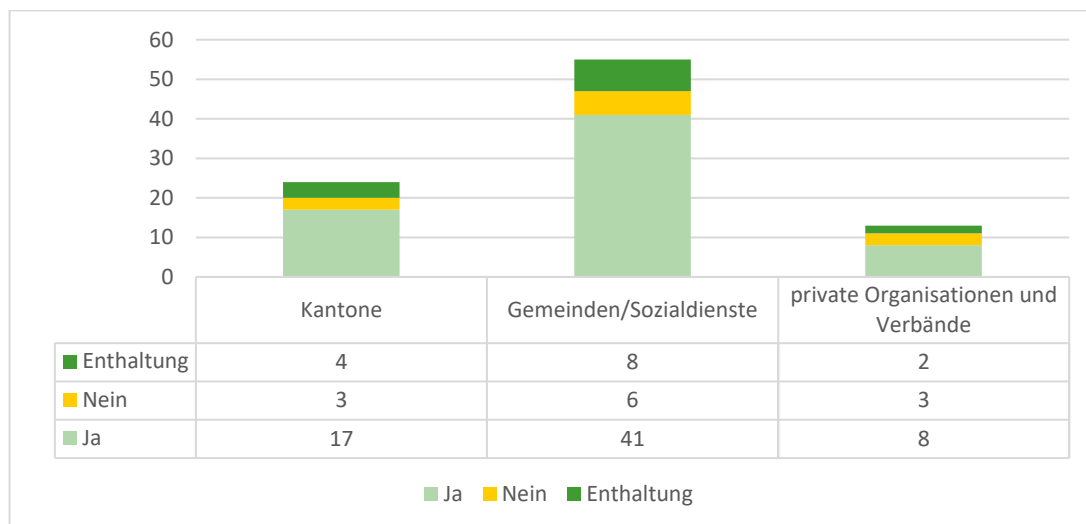
### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Die Sozialdienste und Gemeinden befürworten grossmehrheitlich die vorgeschlagene Streichung.** Gemeinden sehen in dieser Anpassung eine logische Folge der Einführung des Zuschlags zum Grundbedarf für Minderjährige. Familien würden wohl auch künftig Ihre Ausgaben als Familie am Gesamtbudget ausrichten, eine Verschiebung einzelner Budgetposten werde da kaum einen Einfluss haben.

### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände begrüßen ebenso die vorgeschlagene Streichung.** Sie weisen insbesondere auf den Schlussbericht der BASS-Studie hin, wonach die bisherige Gleichbehandlung unterschiedlicher Verbraucherstrukturen den tatsächlichen Gegebenheiten keine Rechnung getragen habe.

**F6: Die Erläuterung c) zur Richtlinie C.3.1. führt den Zuschlag für Minderjährige näher aus. Sie weist darauf hin, dass der Zuschlag für Minderjährige ab dem Zeitpunkt der Möglichkeit der Erwirtschaftung einer Integrationszulage (IZU) oder eines Einkommensfreibetrages (EFB) endet (mit Abschluss der obligatorischen Schulzeit). Zudem ist der Zuschlag für Minderjährige weiter zu gewähren, sollten Kantone während Brückenangeboten (bspw. Motivationssemestern) keine IZU vorsehen.**



#### *Kommentare der Kantone*

**Die Änderung wird von den Kantonen mit rund 71% Zustimmung angenommen.** Allerdings weisen diverse Kantone auf Unklarheiten und Abstimmungsschwierigkeiten dieser Bestimmung mit den bestehenden Richtlinien hin, insbesondere betreffend Integrationszulage (IZU), die Definition der obligatorischen Schulzeit und Brückenangebote nach der obligatorischen Schulzeit. So werde etwa suggeriert, dass eine IZU ein «allgemeingültiger Zuschlag zum GBL» sei und nicht ein «zusätzliches Entgelt für besondere Integrationsleistungen». Die bestehende Formulierung könne dazu führen, dass aufgrund von kantonalem Recht die Ausrichtung des Zuschlags während eines Brückenangebots nicht möglich sei.

#### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

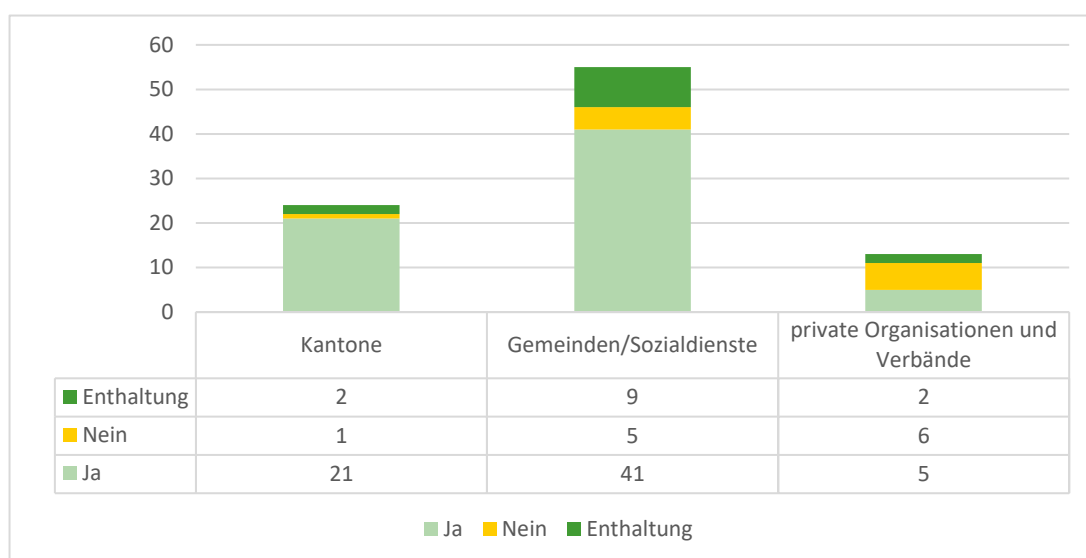
**Die Sozialdienste und Gemeinden stimmen der Anpassung mit ähnlicher Mehrheit wie die Kantone zu.** Diverse Gemeinden sehen in der Ablösung des Zuschlags nach der obligatorischen Schulzeit durch eine Integrationszulage IZU oder einen Einkommensfreibetrag EFB ein kohärentes Gesamtsystem. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass der Kinderzuschlag grundsätzlich bis zur Volljährigkeit ausgerichtet werden sollte. Gerade bei Jugendlichen im Alter von 13 bis 18 Jahren fallen die Kosten für Ernährung, Kleidung, Gesundheit, Telefon und Internet sowie Freizeit nachweislich höher aus (vgl. etwa die Zürcher Kinderkostentabelle vom 1. März 2025). Erzielten Jugendliche nach der Schulzeit keine IZU, so sei dies grossmehrheitlich auf gesundheitlichen Beeinträchtigungen und/oder auf psychosoziale Belastungen zurückzuführen, weshalb es unverhältnismässig erscheine, den Zuschlag von 50 Franken zu streichen. Ähnlich argumentiert eine andere Gemeinde, wonach eine IZU ihren Anreizcharakter beibehalten und zusätzlich gewährt werden müsse. Es wird daher vorgeschlagen, den Zuschlag fix bis zum Alter 18 zu gewähren.

### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Auch die privaten Organisationen und Verbände stimmen der Anpassung zu.** Problematisch sehen einzelne Verbände, dass die Beendigung des Zuschlags ohne Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse erfolge, was das Verhältnismässigkeitsprinzip verletze. Daher wird vorgeschlagen, dass der Zuschlag grundsätzlich bis zur Volljährigkeit ausgerichtet werde, sofern keine Integrationszulage IZU oder kein Einkommensfreibetrag EFB ausgerichtet werde.

## 4.2. Grundbedarf im Besonderen (C.3.2)

**F7: Die Erläuterung d) der Richtlinie C.3.2. wird dahingehend ergänzt, dass der Zuschlag für Minderjährige in stationären Einrichtungen grundsätzlich nicht zu gewähren ist. Die Nichtgewährung des Zuschlags für Minderjährige in stationären Einrichtungen darf aber nicht zu finanziellen Nachteilen führen und die Bedürfnisse sowie Interessen der Kinder in stationären Einrichtungen müssen angemessen abgedeckt sein.**



### *Kommentare der Kantone*

**Mit nur einer Gegenstimme wird die Bestimmung zu Minderjährigen in stationären Einrichtungen von den Kantonen begrüsst.** Es wird insbesondere damit argumentiert, dass es ohne diese Bestimmung zu störenden Ungleichbehandlungen innerhalb der Institutionen mit Kindern und Jugendlichen ohne Sozialhilfe kommen könne. Weiter sei die soziale Teilhabe Bestandteil des Leistungsauftrags der Institutionen und daher von den Institutionen zu erbringen. Ein Kanton regt an, dass ein Hinweis auf die Empfehlungen der Institutionen hilfreich sein könne. Gemäss einem anderen Kanton sei der zweite Satz der Bestimmung überflüssig und könne gestrichen werden.

### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

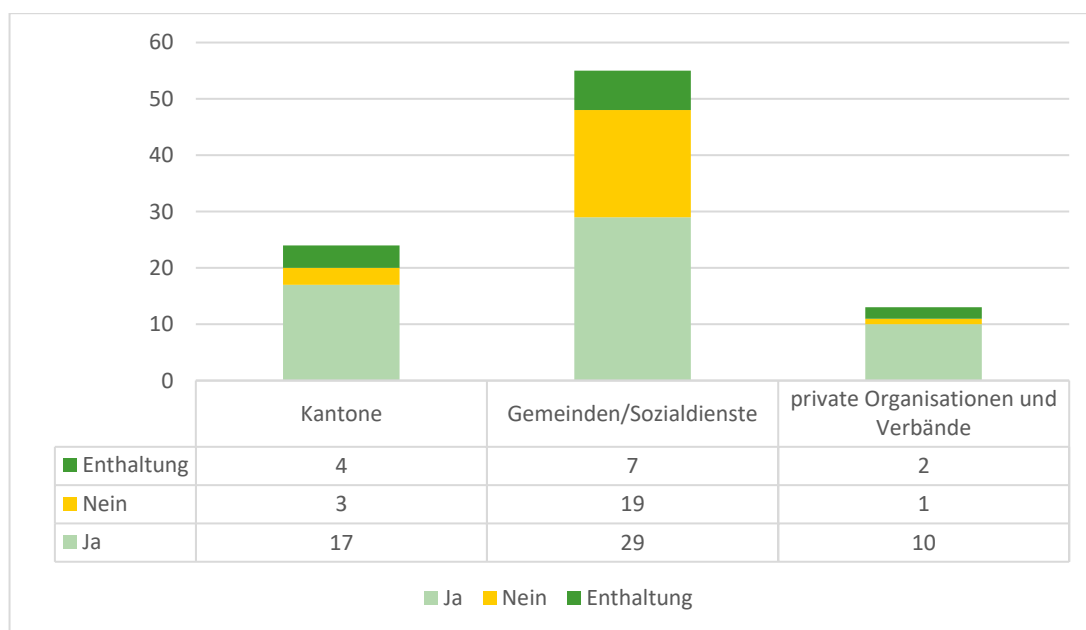
**Auch die Sozialdienste und Gemeinden befürworten die Änderung mit einer grossen Mehrheit.** Es wird von den meisten Gemeinden begrüsst, dass in stationären Einrichtungen kein Zuschlag gewährt wird, da in diesen eine Nebenkostenpauschale geltend gemacht

werde, welche nicht mit dem Grundbedarf GBL vergleichbar sei. Förderangebote seien zudem in den meisten stationären Einrichtungen durch die Tagestaxen gedeckt und müssten nicht zusätzlich ausgerichtet werden. Der Absatz sei aber ohne den erläuternden Bericht schwer verständlich, weshalb er in den Erwägungen präzisiert werden sollte. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass durch die Nichtgewährung des Zuschlags neue Ungleichbehandlungen mit Kindern und Jugendlichen, die zu Hause lebten, entstehen könnten.

#### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Eine knappe Mehrheit der privaten Organisationen und Verbände lehnt diese Änderung ab.** Die Beträge des Grundbedarfs seien im Vergleich zu den in der BASS-Studie aufgeführten Unterstützungsbeiträgen nach Ergänzungsleistungsgesetz, Betreibungsrecht und Kinderkostentabelle zu tief und auch der vorgeschlagene Zuschlag zum Grundbedarf für Minderjährige sei zu knapp bemessen. Zudem seien die im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung aufgeführten Argumente zur Nichtgewährung des Zuschlags nicht plausibel, weshalb die Zuschläge auch Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen gewährt werden solle.

**F8: Die Erläuterung f) der Richtlinie C.3.2. empfiehlt für Besuchsrechte mit 6 und mehr Aufenthaltstagen pro Monat, dass der Grundbedarf anteilmässig verteilt wird. Der Absatz wird dahingehend ergänzt, dass diese anteilmässige Verteilung bei Besuchsrechten ab 6 Tagen auch auf den Zuschlag für Minderjährige anwendbar ist.**



#### *Kommentare der Kantone*

**Die Kantone befürworten die Anpassung mit deutlicher Mehrheit.** Die Anpassung wird zwar begrüsst, allerdings wird betont, dass sich dadurch die Berechnungsgrundlage und der Vollzug noch anspruchsvoller gestalten würde. Gerade wenn die Betreuungsanteile monatlich änderten, sei die Ausrichtung der Pauschale eine Herausforderung. Ein Kanton hält fest, dass diese Lösung administrativ zu aufwändig sei.

#### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

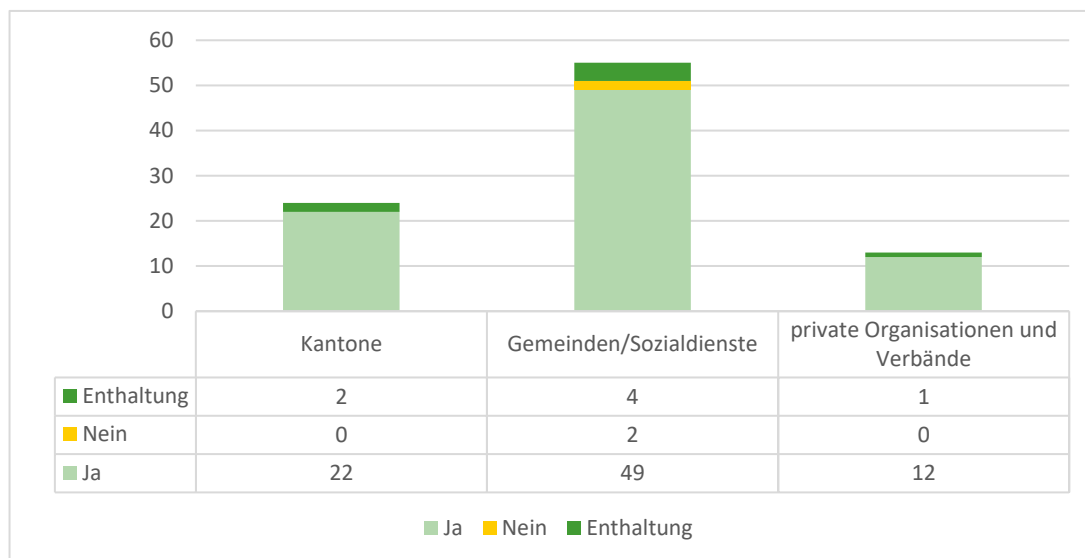
**Die Sozialdienste und Gemeinde stimmen der Änderung zu, wenn auch recht knapp: 29 stimmen zu, 19 lehnen sie ab.** Positiv gewertet wird, dass der Zuschlag zum Grundbedarf für Minderjährige gleich zu verteilen ist wie der Grundbedarf an sich. Die Regelung stütze sich auf eine bereits etablierte Regelung bei den Besuchsrechten, womit auf weitere Sonderregeln verzichtet werden könne. Die Kritik an dieser Regelung bezieht sich aber auf den administrativen Aufwand und die Praxistauglichkeit, der Verwaltungsaufwand stehe in keinem Verhältnis zu den effektiven Beträgen. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass die Anpassung des Grundbedarfs GBL und der Äquivalenzskala die administrativ sinnvollere und einfachere Lösung wäre.

#### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände stimmen der Änderung bis auf einen Verband zu.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob die hier angegebenen 6 Tage pro Monat nicht widersprüchlich zur Synopse seien. Als Beispiel wird die Berechnung bei monatsübergreifenden Ferien angeführt, wenn weniger als 6 Ferientage in einem Monat liegen. Zu beachten sei dann, dass die Berechnungen des Grundbedarfs GBL nach unterschiedlichen Vorgaben zu erfolgen habe.

### **4.3. Familie (C.6.4)**

**F9: Der aktuelle Titel «Familie» wird erweitert um den Begriff «Kinder». Mit dem neuen Titel «Kinder und Familie» werden die situationsbedingten Leistungen (SIL) für Kinder sichtbar.**



#### *Kommentare der Kantone*

**Die Kantone begrüßen die Erweiterung im Titel ohne Gegenstimme.** Es wird begrüsst, dass die Situation von Kindern expliziter aufgenommen wird, auch wenn dies nicht für alle Kantone notwendig wäre. Ein Kanton regt an, die Formulierung umzukehren: «*Familie und Kinder*».

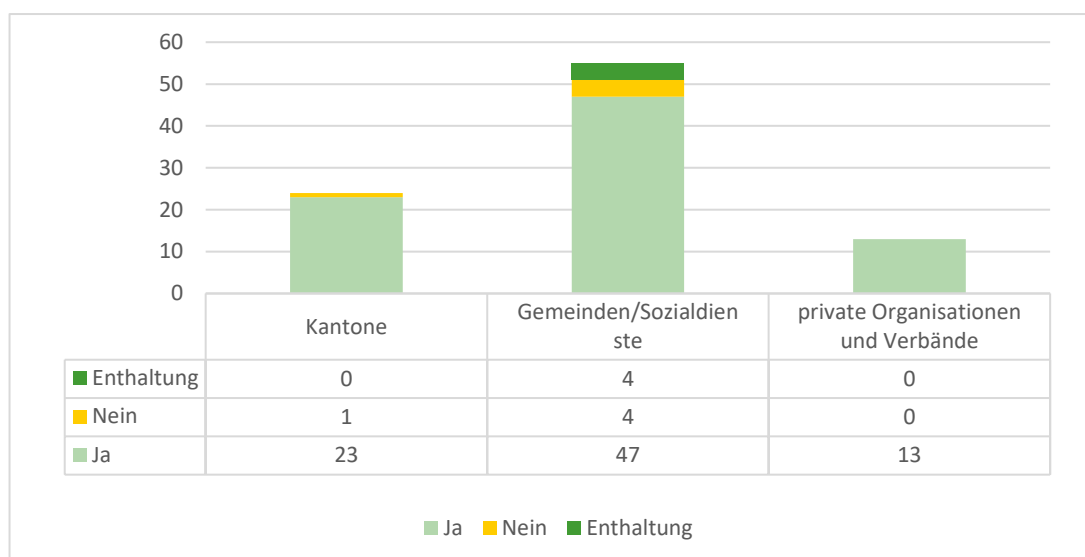
### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Auch die Sozialdienste und Gemeinden begrüßen die Erweiterung mit überwiegendem Mehr.** Die Anpassung dieses Titels ist wichtig, da damit die Kinder im Kapitel zu den situationsbedingten Leistungen sichtbar werden und es werde auch formal abgebildet, dass Kinder Personen mit einem eigenen spezifischen Unterstützungsbedarf seien.

### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände stimmen der Erweiterung einhellig zu.** Für die positive Beurteilung werden dieselben Punkte genannt wie bei den Kantonen und Sozialdiensten.

**F10: Mit dem neu eingeführten Absatz 1 werden die von der Sozialhilfe zu übernehmenden SIL im Rahmen der Geburt in einer nicht abschliessenden Aufzählung explizit erwähnt und es wird eine Grundlage für die Kostenübernahme geschaffen.**



### *Kommentare der Kantone*

**Mit nur einer Gegenstimme stimmen die Kantone den vorgeschlagenen Anpassungen zu.** Die Konkretisierungen bei den situationsbedingten Leistungen werden grundsätzlich begrüsst, da diese eine einheitlichere Praxis förderten. Kritisch gesehen wird aber, dass die Aufzählung in den Richtlinien aufgenommen werden soll. Vorgeschlagen wird vereinzelt, dass in den Richtlinien lediglich die Grundidee formuliert werden solle und die konkreten Aufzählungen in die Erläuterungen gehörten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass mit diversen dieser Bestimmungen versucht werde, eine Regelungslücke im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung zu schliessen und sich Ungleichbehandlungen mit Personen ausserhalb der Sozialhilfe ergäben.

### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

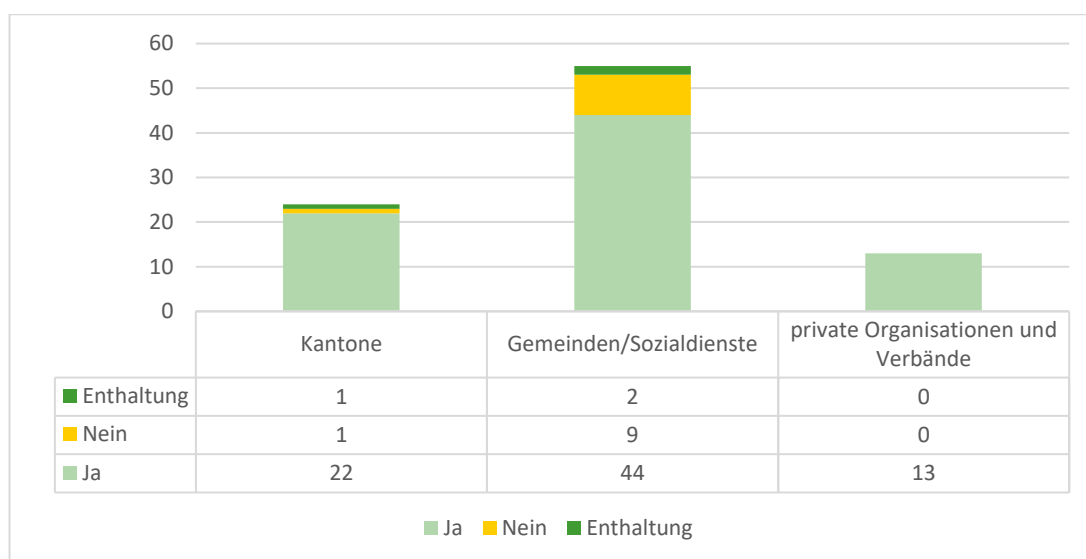
**Auch die Sozialdienste und Gemeinden sprechen sich sehr deutlich für diese Anpassungen aus.** Die neuen Regelungen und expliziten Nennungen seien hilfreich, da sie klärend und

koordinierend für eine schweizweit einheitlichere Praxis seien. Einzelne Gemeinden und Sozialdienste betonen, dass die Leistungen lediglich subsidiär zu den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung auszurichten seien. Auch weisen Gemeinden darauf hin, dass über die Ausgleichskassen in verschiedenen Kantonen Geburtsgelder o.ä. ausgerichtet werden. Das Verhältnis zu diesen Zulagen sei hier nicht geklärt.

#### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände begrüßen einstimmig diese Anpassungen.** Hauptargument hier ist, dass durch die explizite Nennung der Leistungen auch die Chancen stiegen, dass diese Leistungen auch schweizweit tatsächlich ausgerichtet würden.

#### **F11: Buchstabe a sieht vor, dass «eine minimale Erstausrüstung» zu übernehmen ist.**



#### *Kommentare der Kantone*

**Die Kantone befürworten die Anpassung mit nur einer Ablehnung und einer Enthaltung.** Einige Kantone kennen bereits heute Regelungen in dieser Art, sodass diese Bestimmung nicht zu einer Änderung in der Praxis führen dürfte. Diverse Kantone weisen darauf hin, dass jeweils der tatsächliche Bedarf geprüft werden müsse und dieser vor allem beim ersten Kind gegeben sei. Auch hier wird wie bei Frage 10 darauf hingewiesen, dass die Bestimmung korrekterweise stringenter auf der Ebene der Erläuterungen abzubilden wäre.

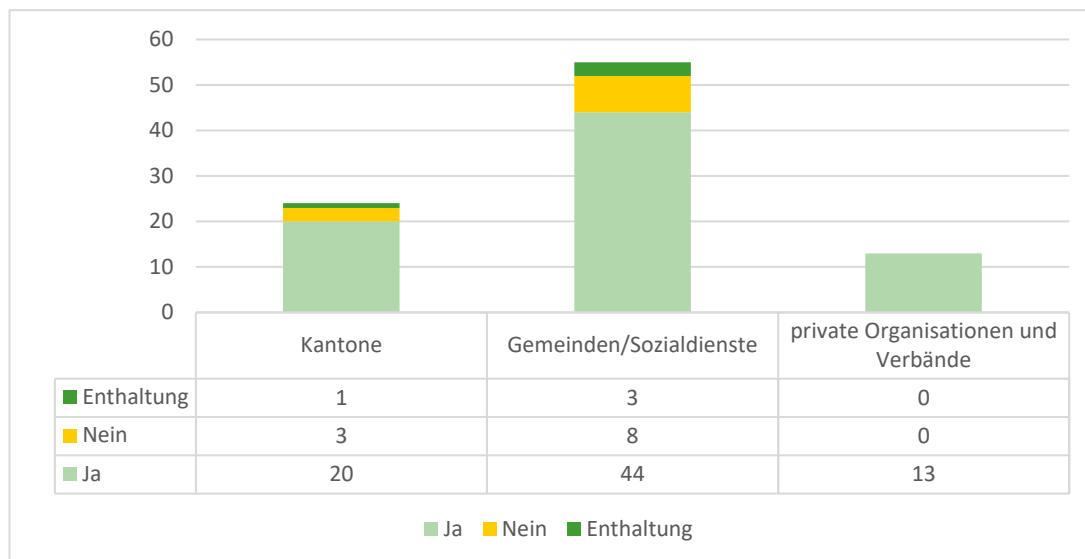
#### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Mit deutlicher Mehrheit unterstützen die Sozialdienste und Gemeinden die Anpassung.** Verschiedene Gemeinden kennen bereits einen Beitrag für die Erstausrüstung, die explizite Aufnahme in den SKOS-Richtlinien wird begrüsst. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass gewisse Kantone ein Geburtsgeld o.ä. vorsähen. In diesen Fällen solle keine Erstausrüstung über die Sozialhilfe finanziert werden. Uneinig sind sich die Gemeinden und Sozialdienste, ob für die Erstausrüstung eine Pauschale, ein Kostendach oder ein Mindestbetrag genannt werden sollten.

### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände begrüßen die Anpassung einstimmig.** Sie plädieren ergänzend dafür, dass der Begriff der «minimalen Erstausrüstung» in den Erläuterungen präzisiert und erläutert werde, was darin enthalten sei.

### **F12: Mit Buchstabe b sind die Kosten für «Geburtsvorbereitungs- sowie Rückbildungskurse» von der Sozialhilfe zu übernehmen.**



### *Kommentare der Kantone*

**20 Kantone begrüßen die vorgeschlagene Änderung, ein Kanton lehnt sie ab und 3 Kantone enthalten sich der Stimme.** Die Anpassung wird begrüsst, es handle sich grundsätzlich um sinnvolle Angebote, die Frauen mit und ohne Sozialhilfeleistungen offenstehen sollten. Allerdings weist der ablehnende Kanton darauf hin, dass hier wie in Frage 10 eine Regelungslücke im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung geschlossen werden solle, was als nicht adäquat erachtet wird. Zudem könnten diese Kosten bereits heute im Einzelfall über situationsbedingte Leistungen übernommen werden. 2 Kantone sehen die korrekte Ebene für diese Bestimmung in den Erläuterungen und nicht in den Richtlinien.

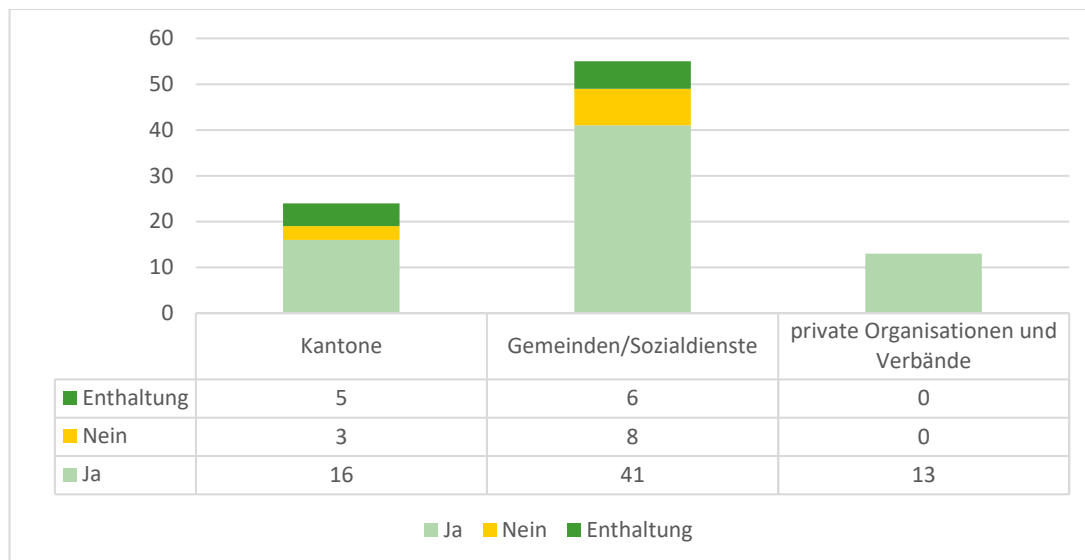
### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Die Sozialdienste und Gemeinden stimmen mit rund 75% der Änderung zu.** Wie die Kantone weisen auch die Gemeinden bei ihrer grundsätzlichen Zustimmung darauf hin, dass hier eine Koordination mit der obligatorischen Krankenversicherung und freiwilliger Zusatzversicherungen nach VVG notwendig sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass mit dieser Bestimmung sozialhilfebeziehende Frauen nicht bessergestellt würden als andere.

### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände nehmen die Anpassung einstimmig an.** Diese Kurse seien für sehr viele Frauen sehr wichtig und unter Umständen könnten mit diesen Kursen hohe Folgekosten vermieden werden.

**F13: In Buchstabe c wird die Übernahme der Kosten der «Pikettenschädigung für die Wochenbettbetreuung, sofern nicht anderweitig gedeckt», verankert. In den meisten Kantonen erheben Hebammen eine Pikettenschädigung für ihren Bereitschaftsdienst. Diese sollen von der Sozialhilfe übernommen werden, sollte der Kanton oder die Gemeinde diesbezüglich keine Übernahmeregelung vorsehen.**



*Kommentare der Kantone*

**Die Kantone stimmen dieser Änderung mit einer Zweidrittelmehrheit zu.** Mehrheitlich wurde diese Frage ohne Kommentar beantwortet. Die Argumentation insbesondere der ablehnenden Seite entspricht derjenigen in Frage 12.

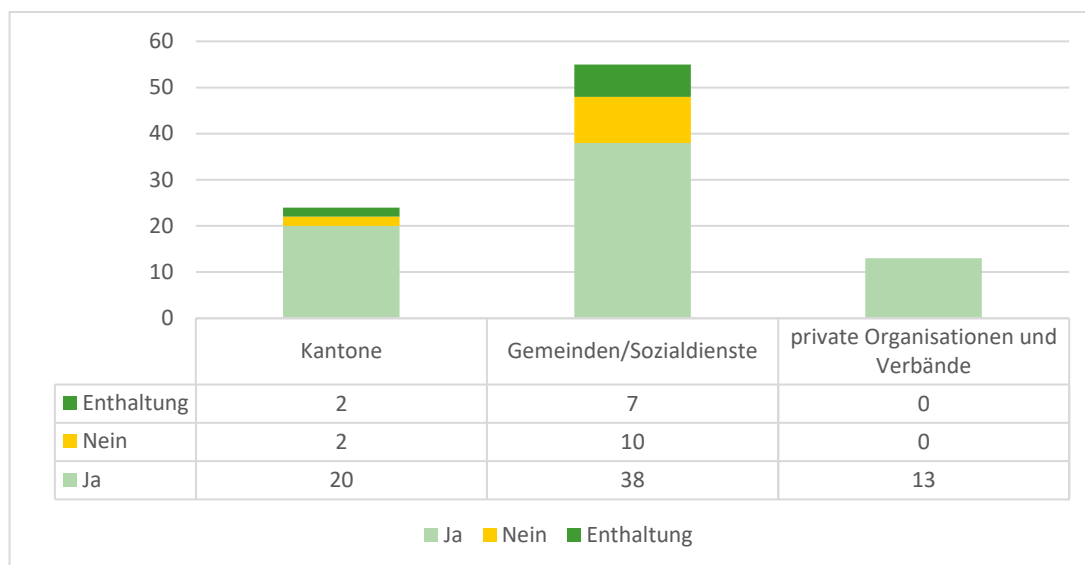
*Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Die Sozialdienste und Gemeinden stimmen der Anpassung mehrheitlich zu.** Die Zustimmung ist im Vergleich mit Frage 12 etwas tiefer, die Pro- und Contra-Argumente decken sich auch bei den Sozialdiensten und Gemeinden mit denjenigen in Frage 12.

*Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände stimmen der Anpassungen einstimmig zu.** Es wird begrüsst, dass die Pikettenschädigung explizit genannt wird. Damit sei besser gewährleistet, dass diese auch schweizweit bei Bedarf ausgerichtet werde.

**F14: In Buchstabe d wird die Übernahme der Kosten der «notwendigen Nährstoffpräparate während der Schwangerschaft und Stillzeit gemäss Empfehlung des BLV», verankert.**



*Kommentare der Kantone*

**Die Kantone stimmen der Anpassung bei zwei Ablehnungen und zwei Enthaltungen zu.** Mehrheitlich wurde diese Frage ohne Kommentar beantwortet. Die Argumentation insbesondere der ablehnenden Seite entspricht derjenigen in Frage 12.

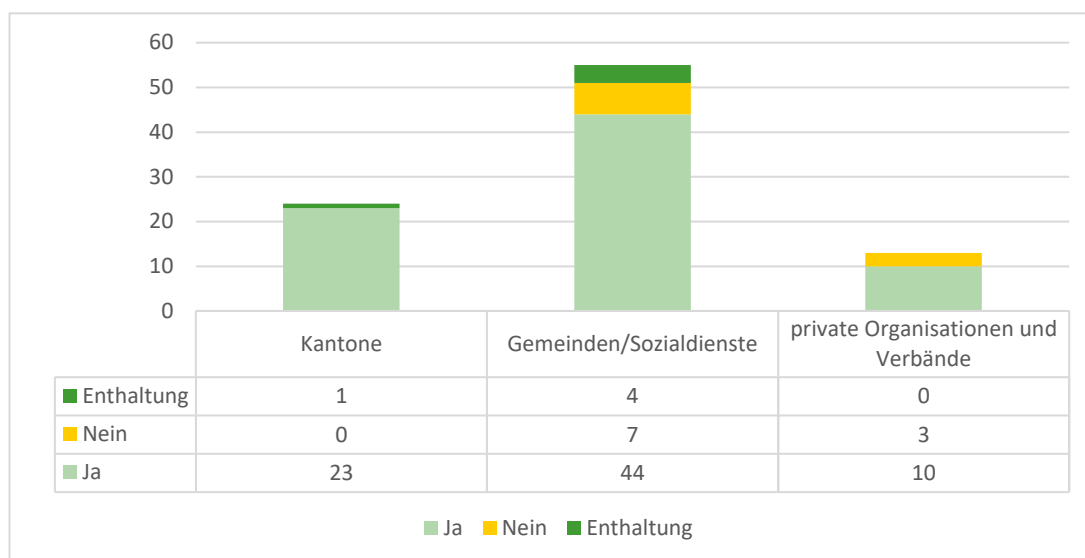
*Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Die Sozialdienste und Gemeinden stimmen der Anpassung mit grosser Mehrheit zu.** Die Kommentare entsprechen denjenigen in Frage 12. Ablehnende Stimmen argumentieren, dass es sich hierbei um geringe Kosten handeln würde, die wie andere selbstgekaufte Medikamente aus dem Grundbedarf zu finanzieren seien. Ein Sozialdienst fordert, dass die Notwendigkeit der Präparate mit der Frauenärztin/dem Frauenarzt zu klären sei, da die Fachpersonen der Sozialdienste hier nicht über das notwendige Fachwissen verfügten.

*Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände stimmen der Anpassungen einstimmig zu.** Die Zustimmung erfolgt mit der gleichen Begründung wie in Frage 13.

**F15: Ein neu strukturierter Absatz 2 wird eingeführt, um die SIL für Förderangebote für Kinder konkret zu verankern. Solche Kosten «sind zu übernehmen, sofern sie für die Integration oder das Wohl des Kindes erforderlich sind».**



#### *Kommentare der Kantone*

**Die Kantone stimmen der Anpassung ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung zu.** Die Kantone begrüßen, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen explizite Berücksichtigung finden. Eine Uneinigkeit unter einzelnen Kantonen besteht in der Beurteilung der neuen Formulierung: Ein Kanton vermisst den Begriff der «Angemessenheit» und beantragt, diesen wieder aufzunehmen, während ein anderer Kanton explizit die neue Formulierung mit dem Begriff «erforderlich» begrüsst. Anderen Kantonen ist die vorgeschlagene Formulierung zu unpräzise, es könne vieles unter «Förderangebote» verstanden werden.

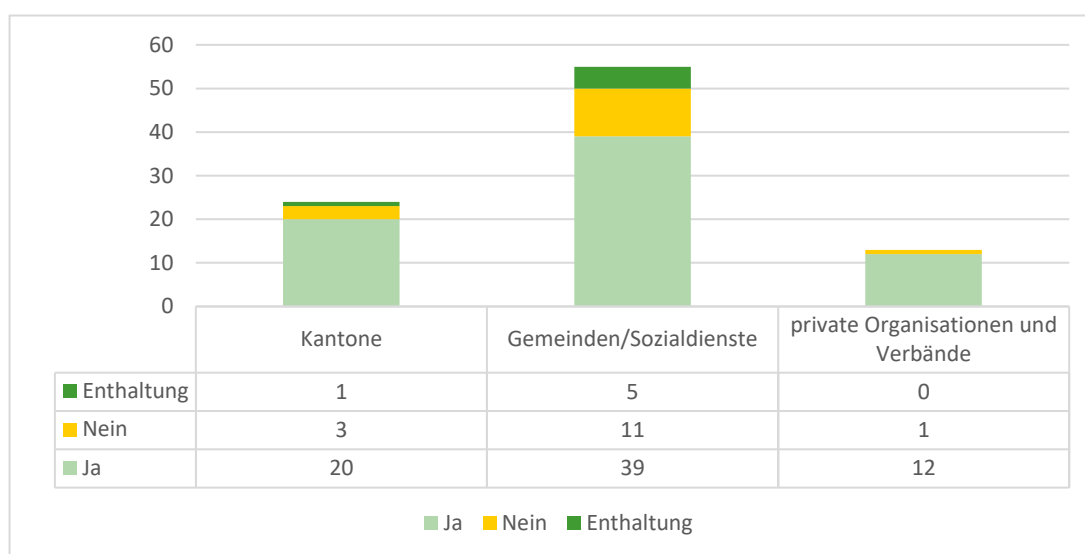
#### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Die Sozialdienste und die Gemeinden stimmen der Anpassung mit deutlicher Mehrheit zu.** Sie begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, die Klarheit verbessere die Umsetzung der Kinderrechte und solche Förderangebote seien zentral für die Integration, den Bildungserfolg und die allgemeine Entwicklung der Kinder. Für einzelne Gemeinden und Sozialdienste wäre diese Bestimmung nicht notwendig, da solche Förderangebote bereits jetzt gesprochen werden könnten, sofern sie indiziert seien. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass auf kantonale Gegebenheiten und auf die Gleichbehandlung mit Familien ausserhalb der Sozialhilfe zu achten sei.

### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände stimmen den Anpassungen mit drei Gegenstimmen zu.** Die zustimmenden Argumente entsprechen denjenigen der Kantone und der Gemeinden. Als ein Ablehnungsgrund wird die Befürchtung genannt, dass die Umstrukturierung und Umformulierung von Absatz 2 zu einer Verschlechterung der Situation von Kindern führten, schliesslich müsse eine Massnahme nun «erforderlich» und nicht mehr nur «dienen und angemessen sein». Es wird daher beantragt, an der aktuellen Formulierung in Absatz 4 festzuhalten. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass auf kantonale Gegebenheiten und auf die Gleichbehandlung mit Familien ausserhalb der Sozialhilfe zu achten sei.

**F16: Absatz 3 bezieht sich auf Freizeitangebote für Kinder und hält fest, dass solche SIL «bis zu einem Betrag von mindestens CHF 600.00 pro Jahr und Kind zu übernehmen» sind. Weitere Kosten können nach Ermessen übernommen werden, sofern sie «der Integration und dem Wohle des Kindes dienlich sind».**



### *Kommentare der Kantone*

**Obschon rund 80 % der Kantone der Änderung zustimmen, sind 9 Kantone mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht einverstanden.** Die Kritik zielt darauf ab, dass die Formulierung «bis zu einem Betrag von mindestens CHF 600.00 pro Jahr und Kind...» unklar und zu starr sei. Die hier vorgesehene situationsbedingte Leistung SIL für Freizeitaktivitäten dürfe nicht zu einer Pauschalzahlung ohne Sicherstellung, dass die Kosten auch effektiv entstanden seien, führen. Als alternative Formulierung schlagen diese Kantone vor: «Die Kosten für Freizeitaktivitäten sind ohne nähere Abklärungen bis zu einer Obergrenze von 600 Franken pro Jahr und Kind zu übernehmen.» So seien in begründeten Fällen auch Leistungen über 600 Franken möglich und zugleich werde vermittelt, dass bis zu 600 Franken Freizeitaktivitäten grundsätzlich zu bewilligen seien. Ein Kanton regt an, zu prüfen, ob in den Erläuterungen von einer «SIL-Pauschale» gesprochen werden könne, um deutlich zu machen, dass im Rahmen dieser keine näheren Abklärungen in Bezug auf Notwendigkeit und Eignung erforderlich seien.

Ein Kanton begründet seine Ablehnung damit, dass eine fixe Mindestuntergrenze zu einer pauschalen Anspruchslogik führe und im Widerspruch zum bedarfsorientierten Charakter der Sozialhilfe stehe.

#### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

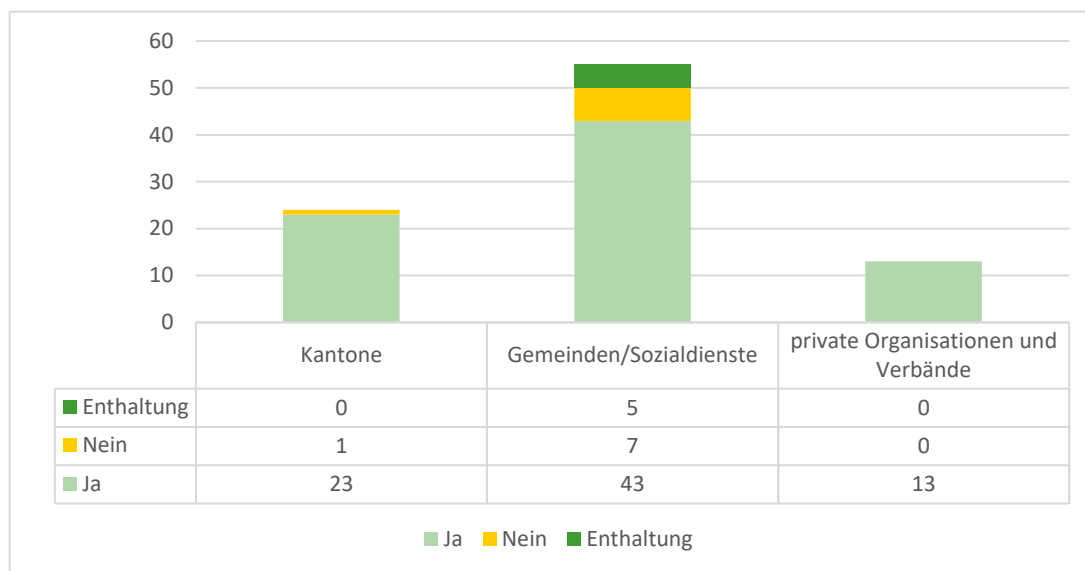
**Die Sozialdienste und Gemeinden begrüßen mehrheitlich die neue Bestimmung.** Uneinigkeit besteht darin, ob der Begriff «mindestens» sinnvoll und richtig sei. Viele Gemeinden und Sozialdienste stimmen dieser Art der Pauschalisierung zu, eine Gemeinde schlägt sogar vor, dass der jährliche Mindestbetrag ohne besondere Überprüfung automatisch an jedes Kind ausbezahlt werden solle.

Etwa gleich viele Sozialdienste und Gemeinden stehen trotz grundsätzlicher Zustimmung der Formulierung kritisch gegenüber und wünschen sich die Streichung des Wortes «mindestens», bevorzugen eine Einzelfallprüfung oder erachten den Betrag von 600 Franken als zu hoch. Grossmehrheitlich werden Freizeitangebote für Kinder als wichtiges Instrument der sozialen Teilhabe gesehen.

#### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Bis auf eine Organisation unterstützen alle privaten Organisationen und Verbände diese Anpassung.** Die Ablehnung wird damit begründet, dass das Wort «mindestens» zu streichen sei, um Familien knapp ausserhalb der Sozialhilfe nicht zu benachteiligen. Die Ja-Stimmen begrüßen gerade die klare Aussage und die Nennung eines konkreten Betrags. So könnten alle Kinder von sportlichen, kulturellen oder anderen sozialen Freizeitaktivitäten profitieren. Der Zugang zu diesen Aktivitäten müsse auch armutsbetroffenen Kindern unbedingt ermöglicht werden, da dies der sozialen Teilhabe und den Bildungschancen der Kinder förderlich sei.

**F17: Die Erläuterung a) der Richtlinie C.6.4. führt die «Förderung von Kindern und Jugendlichen» näher aus und konkretisiert die entsprechende Richtlinie C.6.4.2. unter anderem durch Nennung konkreter Beispiele. Der grundrechtliche Anspruch auf Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Art. 11 Bundesverfassung) ist bei der Prüfung der Übernahme der Kosten ausdrücklich zu berücksichtigen. Seitens Behörde sind zudem bei Bedarf die Eltern bei der Suche nach geeigneten Förder- und Freizeitangeboten zu unterstützen.**



#### *Kommentare der Kantone*

**Die Kantone sprechen sich mit einer Gegenstimme und mehrheitlich kommentarlos für die Anpassung aus.** Die Zustimmung wird insbesondere mit Verweis auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes begründet. Die ablehnende Stimme verweist darauf, dass die Finanzierung von Förderangeboten mit vorgelagerten, subventionierten Angeboten für Kinder, Eltern und Familien abgestimmt zu erfolgen habe. Ein Kanton regt zudem an, den letzten Satz zu streichen, da es Sache der Eltern sei, sich über bestehende Freizeitangebote zu informieren und zu eruieren, welche Angebote den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen konkret entsprechen würden. Dies könne nicht Aufgabe der Sozialhilfebehörden sein.

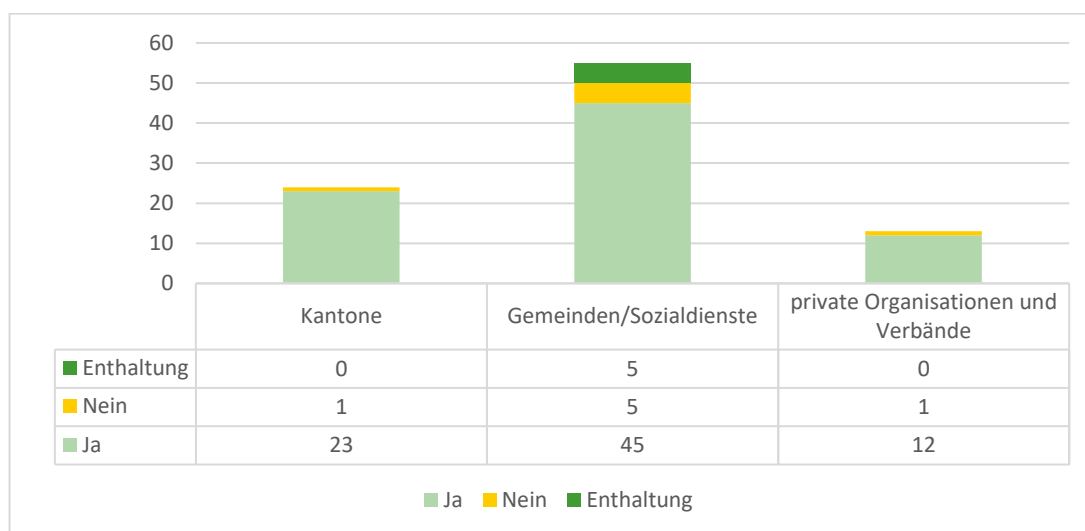
#### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Mit sehr deutlicher Mehrheit sprechen sich die Sozialdienste und Gemeinden für diese Anpassung aus.** Die Wichtigkeit der persönlichen Hilfe wird von den Gemeinden und Sozialdiensten hervorgehoben, um eine genügend enge Begleitung sicherstellen zu können. Eine Gemeinde fordert, dass dies die SKOS auch explizit darauf hinweist, dass damit höhere Ressourcen in den Sozialdiensten notwendig werden. Begrüsst wird unter anderem auch, dass neu eine klare Differenzierung zwischen «Förderung von Kindern und Jugendlichen» und «Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen» gemacht werde. Dies wird als expliziter grundrechtlicher Anspruch auf Förderung und Entwicklung interpretiert.

### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände stimmen der Anpassung einstimmig zu. Die Argumentation entspricht derjenigen der Sozialdienste und Gemeinden.** Ergänzend wird argumentiert, dass die Orientierung im System von Förder- und Freizeitangeboten generell nicht einfach sei. Deshalb werde begrüsst, dass die Unterstützung der Eltern bei der Suche nach geeigneten Angeboten für ihre Kinder zu unterstützen seien.

**F18 Die neu eingeführte Erläuterung b) bezieht sich auf die zu gewährenden SIL für «Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen». Auch hier wird die entsprechende Richtlinie C.6.4.3. mit Beispielen stärker konkretisiert. Zudem wird die Teilnahme am sozialen Leben bei Kindern und Jugendlichen als besonders hoch gewichtet. Schliesslich sind die Behörden gehalten, Familien mit Kindern auf die entsprechenden SIL-Leistungen für Freizeitaktivitäten aufmerksam zu machen.**



### *Kommentare der Kantone*

**Die Kantone stimmen der neuen Bestimmung mit einer Gegenstimme zu.** Ein Kanton schlägt eine alternative Formulierung für den letzten Satz vor: «Familien mit Kindern sind regelmässig auf die Wichtigkeit und die Finanzierungsmöglichkeiten der Freizeitbeschäftigungen aufmerksam zu machen.» Der Begriff «SIL-Leistungen» respektive Sozialhilfeleistungen sei hier unpassend, es gehe neben der Information über die diversen Angebote um die Finanzierung der Freizeitaktivitäten. Weiter wird darauf hingewiesen, dass es auch kostenlose Angebote zur Teilnahme am sozialen Leben (z.B. Spielplätze, Badestellen) gäbe, auf die ebenso hinzuweisen sei.

### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

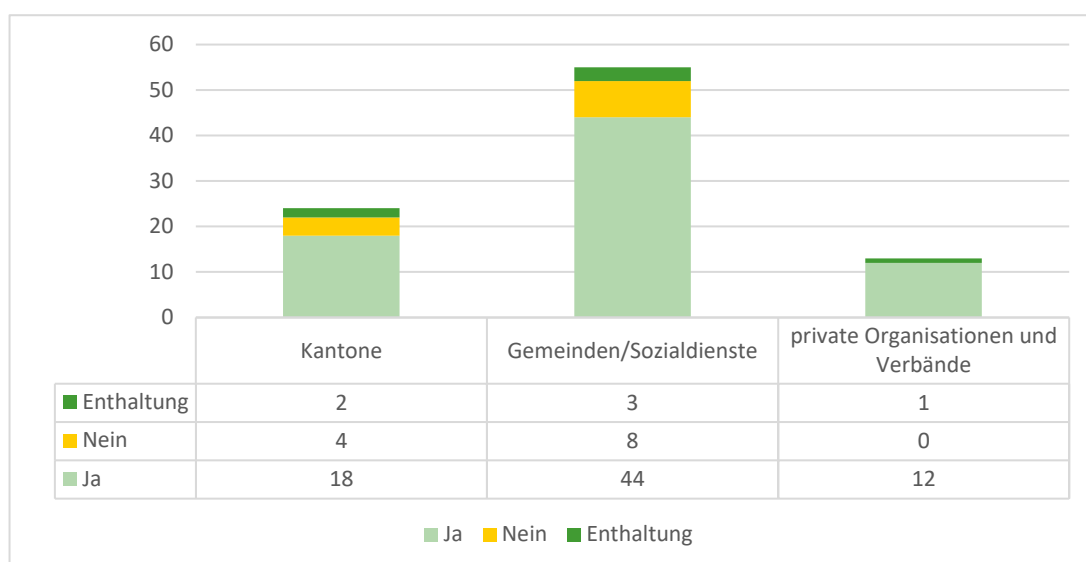
**Die Sozialdienste und Gemeinden befürworten die neue Bestimmung grossmehrheitlich und kommentarlos.** Vereinzelt wird gewünscht, dass Freizeitaktivitäten besser konkretisiert würden. Eine Gemeinde schlägt vor, in den Erläuterungen das Konzept der «SIL-Pauschale» (vgl. Frage 16) greifbarer zu beschreiben, damit nicht fälschlicherweise davon ausgegangen werde, dass die fördernden SIL pro Kind und Jahr auf 600 Franken zu beschränken seien.

#### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände nehmen die neue Bestimmung mit einer Gegenstimme an.** Verschiedentlich wird auf Fällen in der Praxis hingewiesen, wonach Sozialhilfebeziehende auch notwendige situationsbedingte Leistungen (SIL) aus dem Grundbedarf bezahlen oder karitative Organisationen einspringen würden. Die Informationspflicht sei zwar zu begrüssen, reiche aber nicht aus. Deshalb wird folgende Ergänzung beantragt: «Unterstützte Personen sind auf die ihnen allenfalls zustehenden situationsbedingte Leistungen (SIL) aufmerksam zu machen».

#### **4.4. Gesundheit (C.6.5)**

**F19: Im Kapitel zu den SIL rund um die Gesundheit wird explizit darauf hingewiesen, dass «Verhütungsmittel» von der Sozialhilfe zu übernehmen sind. Eine allfällige Konkretisierung des Rahmens der Kostenübernahme obliegt der zuständigen Behörde.**



#### *Kommentare der Kantone*

**Die Kantone sprechen sich mit deutlicher Mehrheit für diese Anpassung aus.** Die neue Bestimmung wird in ihren Grundzügen begrüsst, allerdings wird auf zwei Aspekte hingewiesen: Wie bei anderen Fragen bestehe auch hier die Gefahr der Ungleichbehandlung von Personen ausserhalb der Sozialhilfe mit Sozialhilfebeziehenden. Es seien Konkretisierungen notwendig, ob Sozialhilfebeziehende selbstbestimmt die Art der Verhütung (Pille, Kondome) wählen könnten, oder ob dies im Ermessen der Gemeinde läge. Auch sei zu präzisieren, ob auch nicht verschreibungspflichtige Verhütungsmittel finanziert würden.

#### *Kommentare der Sozialdienste und Gemeinden*

**Die Sozialdienste und Gemeinden sprechen sich mit grosser Mehrheit für die Anpassung aus.** Die Argumentationen entsprechen derjenigen der Kantone. Diese Bestimmung unterstütze die selbstbestimmte Sexualität und Familienplanung von Sozialhilfebeziehenden. Zusätzlich regt eine Gemeinde an, auch eine Vasektomie und Sterilisation sollten von der Sozialhilfe übernommen werden. Eine Ablehnung wird damit begründet, dass das Thema Verhütung eine Privatangelegenheit bleiben und über die Pauschale des Grundbedarf GBL finanziert werden solle.

#### *Kommentare privater Organisationen und Verbände*

**Die privaten Organisationen und Verbände sprechen sich einstimmig und mehrheitlich kommentarlos für die Anpassung aus.** Eine selbstbestimmte Familienplanung solle auch für sozialhilfebeziehende Personen ohne Einschränkung möglich sein. Grundsätzlich wird die explizite Nennung der situationsbedingten Leistungen – und damit auch der Verhütungsmittel – begrüsst. Diese Bestimmungen seien hilfreich, um eine grössere Verbindlichkeit bei der Entrichtung der situationsbedingten Leistungen (SIL) zu erreichen und damit den Bedürfnissen der Betroffenen besser gerecht zu werden.

### **4.5. Generelle Kommentare**

Schliesslich nutzten viele Teilnehmende die Möglichkeit, generelle Kommentare zur Vernehmlassung abzugeben. Dabei bedanken sich sehr viele für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die sorgfältige Ausarbeitung der Vorschläge und betonen ihre Unterstützung für die grundsätzliche Stossrichtung der Richtlinienrevision.

Die **Kantone** äussern sich in den abschliessenden Kommentaren kaum. Ein Kanton weist darauf hin, dass er eine eigene Lösung betreffend die situationsbedingten Leistungen (SIL) für die soziale Teilhabe von Kindern in der Sozialhilfe im Rahmen einer laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes prüfe.

Viele **Gemeinden und Sozialdienste** fassen in ihren Kommentaren ihre allgemeinen Überlegungen nochmals zusammen. Neben der grundsätzlichen Zustimmung zur vorliegenden Revision wird auch auf kritische Aspekte hingewiesen. Insbesondere die Gleichbehandlung mit Personen ausserhalb der Sozialhilfe und allenfalls neu entstehende Schwelleneffekte sind zwei grosse Themen. Auch die Kostenfolgen der Neuerungen werden zum Teil kritisch beleuchtet. Dabei wird von einer Gemeinde drauf verwiesen, dass die Sozialhilfe nur eine Notlage abdecken und einen minimalen Lebensstandard gewähren müsse, was mit dem aktuellen Ausbau der Leistungen nicht mehr vollumfänglich übereinstimme. Auch sei stets darauf zu achten, dass die Bevölkerung die Revisionen verstehe und akzeptiere. Eine Gemeinde regt zudem an, die Pflichten von Sozialhilfebeziehenden in den Richtlinien klarer zu formulieren, da dies den Sozialarbeitenden helfe, eine bessere Beziehung zu den Klient:innen aufzubauen. Einzelne Gemeinden weisen auch auf den anstehenden Mehraufwand betreffend Umstellungen in der Fallführungssoftware, Beratungen, Schulungen der Mitarbeitenden etc. hin. Dieser wird vorliegend als moderat eingeschätzt. Eine Gemeinde weist darauf hin, dass die Zunahme der in den Richtlinien definierten situationsabhängigen Leistungen das Risiko einer unterschiedlichen Anwendung durch die Sozialdienste erhöhe und eine Harmonisierung der Praxis schwieriger werde. Zusammenfassend schlägt diese Gemeinde vor, anstelle

des von der SKOS vorgeschlagenen Zuschlags zum Grundbedarf für Minderjährige eine Zulage für Schwangere und für die Monate nach der Entbindung sowie eine Zulage für Kinder von 0 bis 18 Jahren einzuführen.

Einzelne **private Organisationen und Verbände** fassen in ihren Kommentaren ihre Zustimmung zum Zuschlag zum Grundbedarf für Minderjährige und generell zu den Bestrebungen, die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe substanziell zu verbessern, zusammen.

## 5. Resultate der Vernehmlassung und Anträge an die SODK-Plenarversammlung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinienrevision werden von den Teilnehmer:innen der Vernehmlassung grossmehrheitlich unterstützt mit Zustimmungswerten, die in den meisten Fällen sowohl bei den Kantonen wie auch bei den Sozialdiensten und Gemeinden sowie bei den privaten Organisationen über 75 % liegen. (vgl. untenstehende Übersicht.)

Bei den Varianten ergibt sich eine klare Zweidrittelmehrheit für die Variante 1 (Zuschlag von CHF 50 ab Geburt). Der SODK wird deshalb diese Variante zur Annahme empfohlen.

Am kontroversesten diskutiert wurde in der Vernehmlassung und bereits in der Erarbeitung der Revisionsvorlage die Frage, ob mit einem Zuschlag auf dem Grundbedarf die Situation von Kindern in der Sozialhilfe tatsächlich verbessert wird. Einige haben die Befürchtung geäußert, dass womöglich nicht alle Eltern den Zuschlag zu Gunsten ihrer Kinder einsetzen würden. Aufgeführt werden dafür Erfahrungen aus der Praxis. Diese Befürchtungen werden allerdings auch hinterfragt und kritisiert. Es wird auch von der Erfahrung berichtet, dass gerade armutsbetroffene Eltern oft ihre eigenen Bedürfnisse zugunsten ihrer Kinder zurückstellten. Angesprochen wurde auch der problematische und geschichtlich belegte Generalverdacht der mangelnden Fürsorge von armutsbetroffenen Eltern und Minderheiten für die eigenen Kinder. Diesen Generalverdacht gelte es kritisch zu hinterfragen angesichts der grossen Ungerechtigkeiten, die dadurch in der Vergangenheit geschahen. Für den konkreten Fall einer individuellen Kindeswohlgefährdung wird auf die entsprechenden kindesschutzrechtlichen Instrumente und Verfahren verwiesen.

Um den Einwänden Rechnung zu tragen, soll in den Richtlinien expliziter festgehalten werden, dass der Zuschlag für die Bedürfnisse der Kinder eingesetzt werden soll. Es werden zwei Anpassungen in den Entwurf aufgenommen:

- RL A.2. Ziele der Sozialhilfe Ziff.4. wird wie folgt formuliert: «Sozialhilfe soll den Eltern die Förderung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen.»

- RL. C.3.1.Grundbedarf im Allgemeinen Ziff. 3: Für die Bedürfnisse der Minderjährigen wird bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit ein Zuschlag zum Grundbedarf im Umfang von 50 Franken gewährt.

Im Weiteren werden aufgrund der Vernehmlassung folgende beide Anpassungen im Entwurf vorgenommen:

- Der Text in Erläuterung C.3.1. c) wird wie folgt angepasst: «Falls kantonales Recht für relevante Integrationsbemühungen von Schulabgänger:innen, namentlich für die Teilnahme an Brückenangeboten (z. B. Motivationssemestern, Berufsvorbereitungsjahre), keine IZU vorsieht, ist der Zuschlag bis zur Volljährigkeit weiter zu gewähren.»
- Der erste Satz in Richtlinie C.6.4. Ziff. 3 wird wie folgt angepasst: «Die nachgewiesenen Kosten für Freizeitaktivitäten sind ohne nähere Abklärungen mindestens bis zu einer Obergrenze von 600 Franken pro Jahr und Kind zu übernehmen.»

## Weiteres Vorgehen

An der SKOS-Vorstandsretraite vom 23. April 2026 wird die definitive Version mit den obenstehenden Anpassungen verabschiedet. Die SODK-Plenarversammlung wird diese Etappe am 29. Mai 2026 behandeln. Die Anpassungen sollen per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Ergebnisse der Vernehmlassung: Übersicht nach Thema

Frage	Thema	Zustimmung	
		Kanton	Total
<b>Grundbedarf im Allgemeinen</b>			
F3	C.3.1 Zuschlag für Minderjährige	84.0%	77.4%
F4	Variante 1: Zuschlag CHF 50.- (ohne Enthaltungen)	66.7%	70.7%
	Variante 2: Zuschlag CHF 75.- (ohne Enthaltungen)	33.3%	29.3%
F5	C.3.1 Hinweis Verbrauchsstruktur streichen	83.3%	79.3%
F6	C.3.1 Erl. c Zuschlag Minderjährige IZU / EFB	70.8%	71.7%
<b>Grundbedarf im Besonderen</b>			
F7	C.3.2 Erl. d Minderjährige in stationären Einrichtungen	87.5%	72.8%
F8	C.3.2 Erläuterung betreffend Besuchsrechte	70.8%	60.9%
<b>Familie</b>			
F9	C.6.4 neuer Titel «Kinder und Familie»	91.7%	90.2%
F10	C.6.4 SIL Geburt	95.8%	90.2%
F11	C.6.4 minimale Erstausrüstung	91.7%	85.7%
F12	C.6.4 Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse	83.3%	83.7%
F13	C.6.4 Pikettenschädigung Wochenbettbetreuung	66.6%	76.1%
F14	C.6.4 Nährstoffpräparate	83.3%	77.2%
F15	C.6.4 SIL Förderangebote für Kinder	95.8%	83.7%
F16	C.6.4 Freizeitangebote für Kinder CHF 600.-	83.3%	77.2%
F17	C.6.4 Erl. a Förderung Kinder und Jugendliche	95.8%	85.9%
F18	C.6.4 Erl. b Freizeitaktivitäten Kinder und Jugendliche	95.8%	87.0%
F19	C.6.5 SIL Verhütungsmittel	75.0%	80.4%

11.3.2026, tha, sbo, mka